

Vier-Punkte-Plan:

Die wichtigsten Regelungsvorschläge zur Verhinderung des Missbrauchs von Werkverträgen und Leiharbeit von Prof. Dr. Christiane Brors und Prof. Dr. Peter Schüren.

Leiharbeit auf Dauer verbieten!

Eine dauerhafte legale Überlassung von Leiharbeitnehmer/innen soll verboten werden. Falls der Entleiher also künftig einen oder nacheinander mehrere Leiharbeiter auf einem Arbeitsplatz länger als sechs Monate einsetzt, wird vermutet, dass es sich um keinen vorübergehenden Bedarf handelt. Insgesamt darf das Leiharbeitsverhältnis eine Länge von 18 Monaten nicht überschreiten. Zudem gilt nach neun Monaten Einsatz zwingend das equal pay-Gebot.

Klage bei Missbrauch für Beschäftigte einfacher machen!

Illegale Überlassung und Scheinselbständigkeit sollen mithilfe einer Beweislastumkehr vermieden werden. Die Arbeitnehmer/innen, die illegal überlassen werden oder scheinselbständig sind, müssen demnach künftig nur nachweisen, dass sie wie die Stammbeschäftigten in der Betriebsorganisation tätig sind. Kann der vermutete Arbeitgeber nicht das Gegenteil beweisen, steht seine Arbeitgeberstellung fest.

Finanzielle Vorteile illegaler Überlassung aus dem Ausland aufheben!

Da die Fiktion eines Arbeitsverhältnisses zwischen Leiharbeitnehmer/innen aus dem Ausland und dem Entleiher aufgrund europäischer Rahmenbedingungen bzw. der Entsendebescheinigung (A1) nicht möglich ist, soll künftig das equal pay-Gebot zwingend gelten. Zusätzlich muss der Entleiher den Arbeitgeberanteil in der Sozialversicherung entrichten. Hierdurch sollen die ökonomischen Vorteile einer illegalen Überlassung aus dem Ausland aufgehoben werden.

Betriebsräte stärken!

Der Betriebsrat soll künftig einen stark abgesicherten und dauerhaften Unterrichtsanspruch bei Fremdpersonaleinsatz erhalten. Verletzungen dieses Informationsrechts machen den Einsatz unzulässig.